

Gerichts-Beilage



Das Recht unter Waage, Gerechtigkeit unter Schwert.

Beilage für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes. Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens). Verantwortlicher Redacteur: C. S. Pflug in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr. Monatlich..... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringelohn.

Inserate pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr. Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag). Sparwalderstraße No. 1.

Berlin, Donnerstag den 15. October.

Berlin, den 14. Octbr. 1857.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 14. October.

Der heutige Termin zur Verhandlung der Anklage gegen den Handlungsdienner Kilia wegen versuchten Raubes gegen den 61-jährigen Ritter Ifig Wolf Meyer in dessen Wohnung unter den Linden Nr. 63, am 18. April d. J., wurde wiederum aufgehoben. Unsere Leser werden sich erinnern, daß ein früher in dieser Sache angefügter Termin ebenfalls aufgehoben wurde, weil der Angeklagte den Einwand vorgebracht hatte, daß er in Folge einer Kopfverletzung, die er auf der Straße durch Anstoßen des Kopfes gegen einen Kasten beim Vorübergehen desselben erhalten, zeitweise an Geistesabwesenheit leide und namentlich auch im Momente der That nicht in einem Geisteszustande, bei welchem seine Willensbestimmung frei gewesen, sich befunden habe, und weil der Gerichtshof in Berücksichtigung dieses Einwandes eine Exploration seines Geisteszustandes durch den Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper angeordnet hatte. Nachdem der Geh. Rath C. zu diesem Zwecke bei dem Angeklagten erschienen war, gestand ihm derselbe, daß der gedachte Einwand aller Begründung ermangelnd, daß er denselben nur in der Absicht und Hoffnung vorgebracht, dadurch Strafflosigkeit oder eine Milderung seiner Strafe zu erlangen, daß er zur Zeit der That in vollkommen zurechnungsfähigen Zustande gewesen und auch darin bis jetzt verblieben sei. Da das bisherige Verhalten des Angeklagten keinen Grund ergab, an der Richtigkeit dieses Geständnisses zu zweifeln, so wurde von einer weiteren Exploration Abstand genommen und zum 14. October ein neuer Termin für die öffentlich-mündliche Verhandlung der Sache anberaumt. In diesem Termin wiederholte der Angeklagte, das schon in der Voruntersuchung abgelegte Geständnis über die Thatumstände und die Motive der That im Wesentlichen, doch behauptete er, daß er einerseits durch den Anblick des in Folge der von ihm auf den Kopf des Rentiers Meyer geführten Schläge hervorströmenden Blutes, andererseits durch das Geräusch von Schritten herannahender Personen bewegt worden sei, von weiteren Verletzungen und der Verabreichung des Meper abzustehen. Die Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Staatsanwalt Hörner) erachtet das Geständnis des Angeklagten ungeachtet des angeführten Aufzuges für ein qualifizirtes, so daß die Mitwirkung der Geschworenen nicht erforderlich sei. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Wille, II., widersprach dem aber, indem er darzulegen suchte, daß, wenn der Anblick des Blutes den Angeklagten, von der Vollendung der That durch Verübung des Raubes zurückgehalten habe, nicht wie in der Anklage behauptet worden sei, ein außerer, von seinem Willensabhängiger Umstand die Vollendung gehindert, vielmehr die Nichtvollendung einer inneren Ursache, einer in seinem Innern vorgegangenen Veränderung, zuzuschreiben sei, mithin das Geständnis keineswegs mit der, auf versuchten Raub lautenden Anklage, absolut übereinstimme. Er beantragte demgemäß die Zuziehung der Geschworenen. Der Gerichtshof, soz. zur Verathung der beiderseitigen Anträge zurück und verurtheilte den

Beschluß, daß das Geständnis des Angeklagten nicht für ein qualifizirtes zu erachten und demnach mit Zuziehung der Geschworenen zu verfahren sei.

Da nun aber der Geheim Obermedicinalrath Dr. Casper zur Zeit verreis ist und bei Zuziehung der Geschworenen eine mündliche Wiederholung und amtliche Befestigung des von ihm abgegebenen Gutachtens dem Gerichtshofe um so unabweislicher erschien, als in der Voruntersuchung dieses Gutachten noch nicht durch den Amtsarzt bekräftigt ist und demnach die bloße Verlesung desselben nicht dem Gesetze entsprechen würde, wurde, dem Antrage der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gemäß, der Termin bis zur Rückkehr des Geh. Raths Dr. Casper aufgehoben.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 12. October.

Der Schneider Scheidenhauer fand auf der Straße einen von dem Kirchencollegium zu Altlandsberg an das hiesige Domkirchencollegium gerichteten, versiegelten Brief, öffnete und las denselben aus. Reuegerde. Er wurde auf Grund seines Geständnisses für dies Vergehen in Gemäßheit des §. 200 des R. Strafgesetzb. zu einer Geldbuße von 1 Thlr. verurtheilt. §. 20 lautet:

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorfalschlich und unbefugter Weise eröffnet, soll mit Geldbuße bis 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 14. October.

1. Bei der Anhaltischen Bahn waren im Sommer d. J. Diebstähle an Eisenstücken und anderem Eigenthum der Eisenbahngesellschaft bemerkt worden, wodurch der hiervon in Kenntniß gesetzte Schutzmann Berig sich veranlaßt fand, der Sache nachzuforschen. Er verfolgte eines Abends den bei der genannten Eisenbahn beschäftigten Stellmachergehilfen Johann Carl Friedrich Baustian, als derselbe sich mit einem Paket unter dem Arm von dort entfernte, hielt ihn vor einem Hause, in welches er eintreten wollte, an u. fragte ihn, was er da wolle und was er in dem Pakete habe. In der ersten Bestürzung über die ganz unvermuthete polizeiliche Anfrage, gestand ihm Baustian sogleich, daß in dem Pakete einige von ihm entwundene, der Eisenbahngesellschaft gehörige Eisenstücke enthalten seien, daß er auch der Gesellschaft gehöriges Material genommen, dasselbe verkauft und den Erlös mit dem ebenfalls bei der genannten Eisenbahn beschäftigten Arbeiter, Dittke getheilt, der das Del. hergegeben und auch die anderen Diebstähle zum Theil gemeinschaftlich mit ihm verübt habe. Bei der demnachst bei Baustian und Dittke vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde auch eine Anzahl der genannten Eisenbahngesellschaft gehöriger Gegenstände vorgefunden und daraus von Beiden ziemlich vollständige Geständnisse abgelegt. Die Anklage gegen diese Diebstähle war besonders dadurch erleichtert worden, daß Dittke das besondere Vertrauen des Werkführers Nicolai genöthigt zur Festnahme Zutritt und auch den Verzicht derselben zu leisten hatte. Baustian gab an, daß er die Eisenstücke theilweise an den Schlossermeister Joh. Carl

Weyer und einige auch an den Schlossermeister Aug. Friedr. Brückner verkauft habe. Weyer hat auch, nachdem er Anfangs den Ankauf von Gegenständen, die Baustian ihm zum Kauf angeboten, ganz gelehnet, zugestanden, von demselben mehrere Eisenstücke gekauft und im Ganzen dafür an ihn 1 Thlr. 20 Sgr. bezahlt zu haben, es sind auch mehrere der gestohlenen Eisenstücke bei ihm gefunden worden; er leugnet dagegen, den rechtswidrigen Ursprung derselben gekannt zu haben.

Nach dem Geständnis des Baustian hat auch Brückner (der schon wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängniß bestraft ist) von ihm eine Quantität Weisguth, die gestohlen war, gekauft. Auf Grund dieser Thatfachen sind Baustian u. Dittke des Diebstahls, Weyer u. Brückner der Fehlerei angeklagt. Im heutigen Audienztermin waren Baustian und Dittke im Wesentlichen geständig und wurden in Gemäßheit des §. 217, 4 zu resp. 4 und 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Weyer wurde der Fehlerei schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, indem erwiesen war, daß er mit Baustian früher 7 Jahre in einer Fabrik gearbeitet hatte, und dessen Verhältnisse genau kannte, so daß er wissen mußte, daß derselbe die ihm zum Kauf angebotenen Gegenstände nicht rechlich erworben haben konnte, überdies waren Ausßerungen von ihm constatirt, welche über sein Wissen davon, daß er gestohlenes Gut gekauft, keinen Zweifel übrig lassen konnten. Brückner, gegen den nur die Begehung des Baustian vortrug, wurde freigesprochen.

2. Der Handlungsdienner Max Cador, bereits wegen Diebstahls und wegen Fehlerei bestraft, ging eines Tages im Juni d. J. mit dem ihm bekannten Handlungsdienner Albrecht durch die Jerusalemstraße, als an der Ecke dieser und der Schützenstraße ein Executor dem Albrecht auf die Schulter klopfte und ihn unter Vorzeigung einer offenen Arrestordre aufsuchte, ihm wegen einer Weisguthschulden von 10 Thlrn. nach dem Schuldgefängniß zu folgen. Da Albrecht nicht zahlen konnte, mußte er sich in sein Schicksal ergeben und wanderte wehmüthig an der Seite des Executors nach der Köpnickstraße No. 99, nachdem er zuvor eine goldene Uhr mit einer goldenen Kette, zusammen im Werthe von 75 Thlrn., abgenommen und dem Cador mit dem Auftrage einhändig hatte, Weibes seiner Schwester, der verehel. Fischer, welcher die Uhr und Kette geborgen, zu übergeben. Cador hat aber die Uhr und Kette im Königl. Leihamt für 22 Thlr. auf den Namen eines Anderen verpfändet und diese ganze Summe in seinen Nutzen verwendet. Den Pfandschein hat er später der verehel. Fischer ausgeliefert, welche die Uhr dann eingelöst hat. Albrecht erhielt noch am Tage seiner Verhaftung im Schuldgefängniß den Besuch eines gewissen Grunow, dem er erzählte, daß er eine goldene Uhr und Kette dem Cador behufs Ablieferung derselben an seine Schwester übergeben; Grunow sagte ihm darauf, daran habe er nicht gut gethan, Cador würde wahrscheinlich die Uhr verpfänden oder verkaufen. Albrecht beauftragte darauf seine Schwester aus dem Schuldgef. brieflich, die Uhr u. Kette von C. einzufordern, wenn er sie nicht gebracht hätte. Die verehel. Fischer traf Cador auf der Straße und als sie ihn nach dem Verbleib der Uhr und Kette fragte, gestand er ihr, daß er dieselbe verpfändet, wollte aber durch Grunow dazu verleitet sein, dem er auch die Hälfte des Pfandschillings abgegeben und versprochen

Ihr, die Ihr baldmöglichst einlösen. Cadon ist auf Grund dieser Thatfachen der Unterschlagung angeklagt. Im heutigen Audienztermin behauptete er, daß er einer mit Albrecht getroffenen Verabredung zufolge die Uhr verfertigt, von dem Pfandschilling 10 Thaler an Gramow, die derselbe zur Befreiung des Albrecht verwenden sollte, gegeben, und 12 Thlr. für eine Forderung von diesem Betrage, die er an Albrecht gehabt, mit dessen Genehmigung für sich behalten habe. Der Gerichtshof schenkte in Rücksicht auf die den obigen Pörgang bestätigenden Aussagen des Albrecht und seiner Schwester und auf die Antecedentien des Angeklagten dieser Aussage keinen Glauben und verurtheilte ihn zu 4 Monaten Gefängniß. Gramow hatte nicht vernommen werden können, da er inzwischen Berlin verlassen hat und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist.

Erfurt, 5. Octbr. Heute begannen die Verhandlungen gegen den Müller und Zeugarbeiter Ernst Emil Jünger aus Bindersleben wegen Mordes. Nachstehend theilen wir den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift mit. Jünger wurde im Jahre 1815 geboren, besuchte in Bindersleben die Schule, wurde da confirmirt und verheirathete sich im Jahre 1838 mit der Tochter des Müllers Bachhaus in Wolschleben, welche im August des Jahres 1854 starb und ihm fünf Kinder hinterließ, von welchen das am 3. October 1852 geborene Mädchen, Namens Wilhelmine Louise, das jüngste war. Diese Kinder brachte er während seines Wittwerstandes bei seinem Bruder August in Bindersleben unter. Die älteste Tochter trat in Wolschleben in Dienste. Im Frühjahr 1856 holte Jünger die übrigen vier Kinder von seinem Bruder ab und brachte zwei davon, nämlich die Töchter Therese und die Wilhelmine Louise zu seiner Schwester, der verheiratheten Köhler zu Witterda, und die beiden Andern, Albert und Auguste, zu seinem Bruder Fritz in Döllstedt. Zu diesem letzteren wurde auch bald nachher das jüngste Kind gebracht. Ostern 1855 diente er in der Kraushaar'schen Delmühle zu Langensalza und lernte hier die Hebamme, Wittwe Tappert aus Merxleben, kennen. Im April 1856 heirathete er dieselbe, welche ihm aus ihrer ersten Ehe zwei Knaben von 12 und 4 Jahren zubrachte. Vom 1. Mai nahm er eine Pachtung in Flarshheim an, ließ jedoch seine Familie vorläufig noch in Merxleben. Dort starb im Juli desselben Jahres einer der Stieföhne und im August darauf in Flarshheim seine zweite Ehefrau. Seine Pachtung daselbst gab er dann wieder auf und zog schließlich im Jahre 1857 mit seinen Kindern nach Bindersleben zurück, von wo aus er an verschiedenen Orten arbeitete, nachdem er seine Kinder wieder zu seinem Bruder August gebracht hatte. — Zu der Zeit, wo Jünger zur zweiten Ehe, mit der Wittwe Tappert, schreiten wollte, holte er die drei Kinder, welche damals bei seinem Bruder Fritz in Döllstedt untergebracht waren, von dort ab, um sie nach Merxleben zu seiner Verlobten zu bringen. So viel ist gewiß, daß er zu zwei verschiedenen Malen bei seinem Bruder in Döllstedt war, und daß er auf einmal gleichzeitig den Knaben Albert und die kleine Wilhelmine, das andere Mal die Auguste von dort geholt hat. Es ist ferner gewiß, daß das vierte Kind, die Therese, im Juli 1856 von ihrer Tante, der Frau Köhler, unmittelbar nach Merxleben gebracht worden ist. Es hätten sonach vier Kinder des Jünger aus seiner ersten Ehe in Merxleben sich befinden müssen; nach einem Ateste des Dorfgewichtes in Merxleben und nach mehreren Zeugenaussagen sind aber nur drei Kinder nach Merxleben gekommen. Das jüngste Kind, Wilhelmine Louise, ist nie nach Merxleben gebracht worden; sie war von dem Zeitpunkt ab, wo ihr Vater sie zugleich mit dem Knaben Albert von seinem Bruder in Döllstedt abholte, spurlos verschwunden. — Als die Frau Köhler im Juli 1856 die Therese nach Merxleben brachte und das jüngste Kind vermißte, wurde ihr von der zweiten Ehefrau des Jünger gesagt, der Knabe Albert habe erzählt, daß sein Vater die Wilhelmine (Mädchen nannte man sie) nach Nägelestedt getragen habe, wahrscheinlich zu einem Müller. Andern Personen hatte der Albert wieder erzählt, sein Vater habe das Kind nach Zeitz in Erziehung gegeben. Jünger selbst hatte gegen seinen Bruder Fritz, als dieser einmal in Merxleben war, geäußert: „er hätte das Kind an einen Spieler gegeben und Geld dafür erhalten,“ während er vorher seinem Bruder John, Traugott Jünger, unter Beihilfe mitgetheilt hatte, daß Mädchen gestorben sei.

Neuerdings hatte der Knabe Albert Nicht über die Sache verbreitet; sowohl gegen seinen ehemaligen Pflegevater, den Handarbeiter Schramm, als auch auf dem landrätlichen Bureau entdeckte er das Geheimniß, welches bisher das Verschwinden des Kindes einschloß. Er gab darüber zu vernehmen, daß sein Vater auf dem Rückwege von Döllstedt, woselbst er ihn und das kleine Mädchen vom Onkel Fritz abgeholt, in der Nähe von Nägelestedt das Kind in die

Unstut gestoßen und ertränkt habe. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung gab der zehnjährige Knabe über diese scheußliche That Folgendes an: „Eines Tages erschien mein Vater beim Onkel Fritz mit einem Korbe und sagte: er wolle mich und Minchen abholen. Abends 10 Uhr gingen wir von Döllstedt weg und mein Vater hatte das Kind in dem Korbe, worin Betten lagen. Wir gingen nach Gräfen-Lonna und von dort, die Wiesen entlang, nach Nägelestedt aber hinter dem Orte weg, auf Wiesen nach Merxleben zu. Als wir bei Nägelestedt an eine Brücke kamen, gab mir mein Vater ein Stückchen Brod und hieß mich warten, weil er, wie er sagte, Minchen in das Dorf tragen wollte. Ich setzte mich auf die Erde nieder und sah beim Mondsein, daß mein Vater ein Stück (etwa 15 Schritt) von mir zurückging; den Korb hatte er neben mich niedergelegt und Minchen, die mir zu schlafen schien, mitgenommen. Als er hinunterwärts vor mir nach dem Wasser gegangen war, stand ich auf, sah nach ihm hin und bemerkte, wie er Minchen unter das Wasser hielt und dann fortzuschwimmen ließ. Er sagte darauf bei seiner Rückkehr zu mir: wir wollen fortgehen. Ich fragte nach Minchen nicht weiter, weil ich befürchtete, von ihm geschlagen zu werden. Was ich erzählt habe, hat sich etwa 14 Tage vorher ereignet, ehe mein Vater mit meiner zweiten Mutter getraut wurde. Als mein Vater Minchen forttrug, hatte er sie in den Armen und ich sah ganz deutlich, wie er sie mit beiden Händen erfaßte und unter das Wasser hielt. Geschrien hat sie nicht. Ich habe deutlich gesehen, wie sie auf dem Wasser fortzuschwamm.“ Nach den Aussagen der Fritz Jünger'schen Eheleute aus dieser Vorfall den 29. März 1856 stattgefunden haben, während die Leiche des Kindes am 6. April gefunden wurde.

Bei der Lokalbesichtigung, den 17. Juli 1857 in Nägelestedt, hat Albert die oberhalb Nägelestedt über die Unstut führende Brücke, insbesondere die rechte Ufermauer, als die Stelle bezeichnet, wo sein Vater das Verbrechen begangen und er Augenzeuge der That gewesen war. 27 bis 30 Schritte unterhalb bezeichnete er den Punkt, wo Minchen in das Wasser gestoßen wurde. — Am 31. März 1856 wurde in dem Gerinne des äußersten Wasserrabes der eine Viertelstunde oberhalb der Brücke, jenseits des Dorfes Nägelestedt gelegenen Lohmühle, eine weibliche Kindesleiche ausgefunden. Am 1. April ward die Leiche durch den Untersuchungsrichter in Langensalza aufgehoben und am 2. April die Section durch Dr. Kapprecht vorgenommen. Die äußere Erscheinung entsprach der der Wilhelmine Louise Jünger. Ein Halsring war dem Körper wie gewöhnlich umgethan, ein zweites baumwollenes hingegen einmal um den Mund und zweimal um den Hals geschlungen, so daß Mund und Nase davon bedeckt waren. Das Gutachten der Aerzte ging nach der Bestichtigung dahin, daß das Kind nicht schon vorher, ehe es in das Wasser gelegt wurde, erstickt sei, und daß durch das um Mund und Nase gebundene Tuch der Tod durch Erstickung nicht herbeigeführt wurde. Das Refumé des Gutachtens lautete schließlich: das Kind habe durch Ertränken seinen Tod gefunden. Für die Identität der Leiche mit der Person der Wilhelmine spricht Alter und Geschlecht, die Aussagen Alberts, Ort und Zeit der Auffindung, sowie die Kleidung. Diese Kleider sind von den Fritz Jünger'schen Eheleuten und der Frau Köhler mit Bestimmtheit als die Minchen gehörigen Kleider erkannt.

Der Angeklagte Jünger machte über den Verbleib seiner Tochter Wilhelmine zuerst verschiedene Angaben. Bei seinem Verhör am 28. Juli d. J. legte er endlich ein Geständniß dahin ab: Er wolle es gewesen sein, er finde doch sonst keine Nahe und sei einmal dazu gebracht worden. Erst habe er zu der Frau Tappert gesagt, er habe nur 4 Kinder, und als sie erfuhr, daß er deren 5 besäße, habe sie geäußert: „das fünfte verlange ich nicht ins Haus.“ Sein Bruder und seine Schwester wollten es auch durchaus nicht mehr, da war er voller Ungeduld bei der Brücke und wollte selber ins Wasser gehen und sich mit dem Kinde ertränken. Bei der Ausführung dieses Vorhabens, als er ganz knapp am Wasser stand, sei es ihm aber aus der Hand herausgeschlagen und habe keinen Laut von sich gegeben. Bei einem späteren Verhör sagte er: es ist besser, du gehst mit dem Kinde ins Wasser, dann ist doch aller Spectakel bei Seite. Auf die Frage, ob er die Absicht gehabt, sein Kind zu ertränken, antwortete er: nein, mein Kind nicht allein, ich mich selbst mit.“ Wie es aber gekommen, daß er sich nicht selbst ertränkt, darüber hat er sich folgendermaßen ausgesprochen: „Wie sie (die kleine Wilhelmine) so schnell heraus war, war es mir, als wenn mir einer sagte, ich sollte zurückbleiben wegen der anderen Kinder.“ — Hiernach hält es die Anklage für unzweifelhaft, daß Jünger die That vorzüglich ausgeführt, daß er namentlich das Kind mit dem Vorsatz ins Wasser geworfen hat, um es zu tödten. Seine weitere Erzählung, daß das Kind,

als er es über das Wasser gehalten und geschwankt habe, seinen Händen entschlüpft sei, entbehere, im Hinblick auf den eingekleideten Vorsaß, das Kind zu tödten, aber inneren Glaubwürdigkeit, stehe auch im Widerspruch mit der Aussage des Knaben Albert über die Ausführung der That und mit dem von Jünger bisher beobachteten Schweigen über dieselbe. Aber, behauptet die Anklage weiter, auch mit Ueberlegung habe er bei Ausführung des Verbrechens gehandelt. Auf dem Rückwege von Döllstedt nach Merxleben machte er sich, wie er etwagelassen, viel Gedanken darum, wie künftig Alles werden sollte. Da seien ihm böse Gedanken in den Kopf gekommen: es sei besser, wenn er nicht mehr wäre mit dem Kinde. Je weiter er gegangen sei, desto stärker wären die verbrecherischen Entschlüsse in ihm aufgestiegen; es wäre gewesen, als ob es ihm im Körper gelegen hätte. Während der Voruntersuchung gestand er ferner: er habe nirgend eine Heimath gehabt, weder in Bindersleben, noch in Merxleben habe man ihn und seine Kinder aufnehmen wollen; da habe er gedacht, wenn er die Tappert heirathe, welche ein Haus besäße, so habe er ein Unterkommen. Nun sollte er die Kinder wieder nicht dort hinbringen und ihn wollten sie auch dort nicht haben. Das sei ihm Alles eingefallen und er habe gedacht: es ist besser, da bist nicht mehr und nimmst die Kleine mit ins Wasser, weil sie keiner haben wollte und weil sie kleiner war, als die Andern. — In dem letzten Theil dieses Geständnisses fand die Anklage das Motiv zur That klar ausgesprochen: er habe sich des Kindes durch Mord entledigt, weil es die zweite Frau nicht haben wollte; es war kleiner, wie die anderen, und sie befürchtete, das Kind würde ihr mehr Unstände machen.

Der erste Sitzungstag am 5. October war lediglich der Beweisaufnahme gewidmet. Die von den Pfarrern Weingärtner und Maizier erstatteten Leumundszugnisse, fielen für den Angeklagten nicht günstig aus, namentlich äußerte sich der erstere dahin, daß die auf Jünger lastende Schuld von dessen Vater noch herrühre, welcher in dem dringenden Verdrach stand, in Bindersleben ein großes Feuer angelegt zu haben. Seit jener Zeit seien die Kinder in Verdrach gerathen, wie ein Auswurf wurden sie von der Gemeinde Bindersleben gemieden. Und dieser Abscheu gegen die unglückliche Familie legte sich selbst dann noch nicht, als in Bindersleben der Typhus ausbrach und einige Glieder derselben daran erkrankten. In früheren Jahren habe der Angeklagte in besseren Verhältnissen gelebt, später aber sei er seiner Familie namentlich durch sein herumstreifendes, regelloses Leben entfremdet worden und gegen sie entfremdet. Die Kinder seien dann in der Gemeinde an den Mindestfordernden verdingen worden, und er habe es ruhig geschehen lassen.

Im Uebrigen war die Beweisaufnahme, bei welcher 15 Zeugen vernommen wurden, von keinem sehr großen Interesse. Die wichtigsten Aussagen wurden von den Geschwistern des Angeklagten, der verheiratheten Köhler und den Fritz Jünger'schen Eheleuten gemacht, und gingen im Ganzen dahin, daß der Angeklagte, als er im Vergriff war, sich wieder zu verheirathen, einen Tag vor dem ersten Aufgehob die Kinder von seinem Bruder abholte. Seine Schwägerin, die Frau des Fritz Jünger, eine sehr gebrechliche Frau, meinte: das jüngste Kind (Wilhelmine) mache ihr zu viel Noth, es schreie zu viel; sie aber bedürfe selbst der Pflege und könne für das Kind nicht sorgen. Hierdurch gerieth der Angeklagte in große Verlegenheit, namentlich durch den Ausspruch seiner Braut, der Tappert: „das fünfte Kind verlange ich nicht ins Haus.“ Wegen des Tuches, welches man um Mund und Nase der Kindesleiche gebunden fand, bekundete die Leichenfrau Trube: das Tuch sei so fest geschlungen gewesen, daß sie es habe abschneiden müssen; es habe Nase und Lippen ganz breit gedrückt.

Von den Sachverständigen wurde dagegen über diesen Umstand die Vermuthung aufgestellt, daß dieses Tuch erst, seitdem die Leiche im Wasser gelegen, sich so fest geschlungen haben möge, und dies vielleicht durch das Aufschwimmen mit Gafen entstanden sei. Außerdem ergab sich, daß eine sehr bedeutende Gewalt auf den Kopf der Leiche gewirkt haben mußte, indem die sämtlichen Schädelknochen zertrümmert waren. Angeklagter aber konnte immerhin keine genügende Auskunft darüber geben, wie das Tuch in diese veränderliche Lage gekommen sei. Der traurige Umstand, daß ein Kind gegen den leiblichen Vater austreten und Jüngnis ablegen soll wegen eines Verbrechens, das vom Gesetz mit dem Tode bestraft wird, konnte leider nicht vermieden werden. Der kleine Sohn des Angeklagten, Albert, der Hauptbeweisungsgegenstand, unbesonnen und ruhig, und machte den Eindruck der vollen Wahrhaftigkeit. Er bekräftigte die Anklage wie in der Voruntersuchung, so auch heute in allen Stücken, ohne irgend etwas Neues hinzuzufügen. — Was die Erscheinung des Angeklagten selbst betrifft, so machte er den Eindruck eines ganz

lich rohen lose Gefäß auf ein f eine gute Nach Geschwor 3ft der i dreijährige haben um einer halb schworenen der Angel 7 Simmae Auf. 1 hof sein W Emil Jü mit dem 2

Eine und vieler Männerwel dieselben so Personen h ihres Gant und dafür: anständige so weit her kamen, wol hatten Ver um nicht i zu wollen, ihrer Mutte nicht die gen fort und br halb, dem si 500 Thlr. z die Mutter i Verhältnissen dete sich in eigenes Kind recht schlun der Dame v reiben eintru als ihre Hül Wohnung d ächt berlinisd, sammentraunt weiter übrig flüchten, wen letztere nun Zweck kam der Tochter zu erlangen ihre Tochter nung des Hof Jahre hindur Kinder besorg nung nach et in zwei Hälft kürzern Baga zu kommen. anwalt der Na daß die Wäch worden sei, i der Mutter di die letztere ab Fortgang und legt, daß sie Ableistung d die Partheien, aber zu der sel den konnte, m Begriff davon Tochter gewirht ter endlich sich begeben wollte, der Tochter fest sie wolle nicht, Anziehung eine Geschrei begleit Schimpfwörtern sprachlos die S der Richter sich und die Entfern verfügte. Die: zu beruhigen. I der Thar des E dem sie den Gld Obwohlman dies als diejenige, vor es ihr gelangte vor die Mutter i Auscher doch ni entrinnen; di Dratsche fest u Beschäft, bis die

lich rohen, stumpfsinnigen Menschen, dessen ausdrucks- lose Gesichtsbildung durch nichts marirt ward, was auf ein so schenßliches Verbrechen oder auf irgend eine gute Regung in ihm schließen ließ.

Nach dem Resumé des Präsidenten wurde den Geschworenen eine Frage vorgelegt, welche lautete: Ist der Angeklagte schuldig, im März 1856 seine dreijährige Tochter Wilhelmine vorsätzlich getödtet zu haben und zwar auch mit Ueberlegung? — Nach einer halbständigen Berathung verurtheilten die Geschworenen bereits das Verdict, welches lautete: „Ja, der Angeklagte ist schuldig,“ und zwar mit mehr als 7 Stimmen.

Auf Grund dieses Verdicts sprach der Gerichtshof sein Urtheil dahin aus, daß der Angeklagte Ernst Emil Jünger aus Hindersleben wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen.

Vermischtes.

Eine junge Dame von angenehmem Aussehen und vieler Erfahrung im Umgang mit der treulosen Männerwelt hatte drei wunderschöne Kinder und für dieselben sorgte ein reicher Vater. Diese drei kleinen Personen hatte die Dame bei ihrer Mutter, welche ihres Handwerks eine Wäschfrau ist, untergebracht und dafür mehrere Jahre hindurch ihrer Mutter recht anständige Summen gezahlt. Als die Kinder jedoch so weit herangewachsen waren, daß sie zu Verstand kamen, wollte die Mutter nicht, daß sie in dem lasterhaften Berlin, das sie selbst viel zu gut kannte, um nicht ihren Kindern dessen Erkenntnis ersparen zu wollen, aufwachsen sollten, nahm sie daher von ihrer Mutter unter dem Vorgeben, sie hätten dort nicht die genügende Aufsicht und verwilderten zu sehr, fort und brachte sie zu einem Prediger nach außerhalb, dem sie für die Erziehung der Kinder sogleich 500 Thlr. zahlte. Durch diese Veränderung wurde die Mutter der Dame natürlich in ihren pecuniären Verhältnissen sehr unangenehm berührt und es bildete sich in ihr eine feindselige Stimmung gegen ihr eigenes Kind aus, die diesem schon seit langer Zeit recht schlimme Stunden und der Hausgenossenschaft der Dame viel Vergnügen und schadenfrohes Händereiben eintrug. Mütterchen Wäschfrau kam nämlich, als ihre Hilfsquellen verstopft waren, täglich in die Wohnung der Tochter und machte dort so vielen ächt berlinischen Lärm, daß stets das ganze Haus zusammenrannte, so daß endlich der Tochter nichts weiter übrig blieb, als stets aus ihrer Wohnung zu flüchten, wenn die Mutter sich blicken ließ. Als die Letztere nun sah, daß sie hierdurch nicht zu ihrem Zwecke kam — derselbe ging offenbar dahin, von der Tochter einen Theil des Geldes derselben zu erlangen — faßte sie endlich den Gedanken, ihre Tochter zu verklagen und zwar auf Rechnung des Lohns für die Wäsche, welche sie sechs Jahre hindurch für die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder besorgt habe. Dieser Lohn betrug ihrer Rechnung nach etwa 80 Thlr. und sie theilte diese Summe in zwei Hälften, um auf diese Weise, im Wege des kürzeren Bagatellprozesses, schneller zu ihrem Gelde zu kommen. Die Tochter setzte durch ihren Rechtsanwalt der klagenden Mutter den Einwand entgegen, daß die Wäsche mit durch die Alimontengelder bezahlt worden sei, bot außerdem aber zur Ausgleichung der Mutter die Summe von 25 Thlr. Damit war die Letztere aber nicht zufrieden, die Klage nahm ihren Fortgang und es wurde der Tochter der Eid auferlegt, daß sie die Wäsche nicht bestellt habe. Zur Ableistung dieses Eides hatten sich vor Kurzem die Parteien, beide in Person, eingefunden, bevor aber zu der feierlichen Eidesabnahme geschritten werden konnte, machte die Mutter eine Scene, die einen Begriff davon lieferte, wie sie in der Wohnung der Tochter gewirthschaftet haben mochte. Als der Richter endlich sich mit den Parteien ins Schwurzimmer begeben wollte, trallerte sich die Mutter an dem Arm der Tochter fest und schrie in dem widerlichsten Tone, sie wolle nicht, daß die Tochter anders als unter Zuziehung eines Predigers schwören sollte. Dieses Geschrei begleitete die Frau mit so empfindenden Schimpfwörtern gegen ihre Tochter, die zitternd und sprachlos die Schwach über sich ergehen ließ, daß der Richter sich veranlaßt sah, Gewalt zu brauchen und die Entfernung der Mutter durch Gerichtsdienere befugte. Die alte wüthende Frau war aber nicht zu beruhigen. Lärmend und schreiend blieb sie vor der Thür des Stadtgerichts, bis ihre Tochter, nachdem sie den Eid geleistet, auf der Straße erschien. Obwohl man diese durch eine andere Thür geführt hatte, als diejenige, vor welcher die Mutter stand, und obwohl es ihr gelungen war, eine Droschke zu erreichen, bevor die Mutter herangekommen war, so konnte der Richter doch nicht schnell genug fort, um der Alten zu entkommen; diese klammerte sich vielmehr an die Droschke fest und spie mehrfach ihrer Tochter ins Gesicht, bis die hinzueilenden Menschen sie von der

Droschke rissen und dieser dadurch Gelegenheit gaben, sich schnell zu entfernen. Wie gewöhnlich, hatte sich eine erhebliche Menschenmenge angesammelt, der die alte Frau so lange den Lebenswandel ihrer Tochter in den häufigsten Ausdrücken erzählte, bis ein Schutzmann der widerlichen Scene ein Ende machte.

Polizei- und Tages-Chronik.

Derendant der Discontogesellschaft erhielt vor einigen Tagen von einem seiner Boten einen Geldbrief, den dieser von der Post geholt hatte. Der Brief war in Köln zur Post gegeben und sollte 800 Thlr. enthalten, es fand sich jedoch beim Öffnen des Briefes kein Geld darin. Dies wurde natürlich der Postbehörde sofort angezeigt, die dortigen Recherchen ergaben aber, daß der Brief dort nicht geöffnet sein konnte und es fiel daher der Verdacht allein auf den Boten, welcher den Brief von der Post geholt hatte. Es stellte sich nämlich heraus, daß das Siegel des Briefes künstlich aufgemacht und später mit einem Privat- Siegel, das den Buchstaben B führte, wieder versiegelt worden war. Der Name des Verfassers beginnt nun zwar nicht mit einem B, dagegen soll in seinem Besitz ein beträchtliches Geld gesehen worden sein und man hat daher seine Verhaftung für gerechtfertigt erachtet. Da die Post desselben noch immer nicht beendet ist, so scheinen die polizeilichen Recherchen oder die Veruntersuchung keine Aufhaltspunkte, welche den gegen den Boten bestehenden Verdacht zu mehrern geeignet scheinen, ergeben zu haben. Der Mann soll übrigens bisher unbekannt und stets als zuverlässig und treu angesehen worden sein.

Die Verhaftung des Kassenboten Schulz, auf dem der Verdacht ruht, zwei Circanweisungen zum Betrage von 6000 Thlr. unterschlagen zu haben, dauert noch immer fort. Bekanntlich lenkte sich der Verdacht auf Schulz, weil seine Angaben über die Art und Weise des Verlustes höchst unwahrscheinlich waren und weil eine Circanweisung in einem Couvert der Postdirection zugesandt wurde, das von dem den Boten der Post gelieferten Papier herzusammen und eine Aufschrift von der Hand des Schulz zu enthalten schien. Wie wir bereits früher gemeldet, soll Schulz nach Vorhalt dieser Verdachtsgründe seinen Bots gestanden ein Geständniß der That abgelegt haben, das er jedoch später zurückgezogen haben soll — es wäre eine Ueberhebung, mit Bestimmtheit angeben zu wollen, welche von beiden Personen, ob ein Geständniß oder nicht vorhanden ist, wahr ist, da dies nur Personen wissen können, welche mit ihrer Kenntniß nicht vor die Öffentlichkeit treten dürfen — daß aber jedenfalls Verdachtsgründe genug gegen Schulz vorgelegen haben müssen, ergiebt eben seine Verhaftung selbst, da man Seiten der Polizei gewiß vorher alle Momente vorläufig geprüft haben wird, ehe man einen alten langgedienten und von hoher Stelle empfohlenen Mann wegen Verdachts der Unterschlagung ins Gefängniß gesetzt hat. Nach dieser Verhaftung sind übrigens neue sehr eigenenthümliche Ereignisse eingetreten. Es ist nämlich zuerst am letzten Donnerstag ein Brief mit 2000 Thaler bar an die Postdirection gelangt, welcher aus einem Couvert von gleichem Papier wie das frühere und mit gleicher Handschrift bestand. Wenn der Befahrene daher diese Couverts nicht im Vorrath gefertigt und geschrieben hat: so können sie nicht von ihm herrühren. Im Couvert endlich soll ein dritter Brief der Postdirection zugekommen sein, der 500 Thaler und die Worte enthalten hat: „Dies ist das Letzte, jetzt wird nichts mehr gereicht.“ Auch dieser Brief ist anscheinend von derselben Hand wie die Aufschrift des ersten Couverts geschrieben und es sind alle drei Briefe unter den Linden abgegeben. Wenn der Befahrene somit der Schuldige ist, so muß er einen Gesessenen haben, bei dem er das Geld niedergelegt und mit dem er den Plan, wie die Gelder zurückgefunden werden sollen, verabredet hat. Die Untersuchung wird hoffentlich eine Aufklärung dieser geheimnißvollen Manoeuvre bringen.

Von vielen Seiten her wurde bekanntlich der Umstand, daß die im Depositarium der Stadtgerichts beständige Thomae'sche Erbschaft nicht vollständig ausgezahlt, sondern ein Theil derselben vom Gericht zurückgehalten wurde, zur Aufklärung der schwebendsten Dinge benutzt, unter denen sich vor allem das Gerücht breit machte, es hätten sich in England neue Orden gefunden, welche den hiesigen Orden die ganzen Erträge ihrer langjährigen Prozesse zu Schwanden machen würden, weil sie mit der Erblasserin viel näher als diese verwandt seien. Von allen diesen Erzählungen war jedoch keine wahr, der alleinige Grund der Zurückhaltung eines Theils der Gelder bestand vielmehr — wie wir seiner Zeit gemeldet — darin, daß die Orden demjenigen, der sie zuerst auf die Erbschaft aufmerksam gemacht hatte und dem sie dafür einen Antheil an der Erbschaft freiwillig angesetzt hatten — nämlich dem Postbeamten Thomas die Auszahlung seines Verdienstes als zu hoch und durch die Gesetze nicht gerechtfertigt, verweigerten und gegen die Ueberlassung des von ihm beanspruchten Antheils protestirten. Die damals vorhandenen Anstände sind jetzt jedoch gehoben worden, die Parteien haben sich geeinigt und es wird nunmehr in den nächsten Zeit die Auszahlung des noch vorhandenen Erbschaftstheils — wie wir wir hören 80000 Thaler — an Thomas erfolgen.

Der ehemalige Actuarus Amelang wurde durch das Urtheil des A. Stadtgerichts für U. S. D. 2 Theile wegen Unterschlagung, theils wegen versuchten Betruges in contumaciam zu einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe, 150 Thaler Geldbuße event. noch mit einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe, Stellung unter polizeiliche Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt, indem angenommen wurde, daß er 2 Thlr. von der verurtheilten Kellnerin Bartel geklauten, vertrieben, das für versprochen, eine Klage gegen die unverheiratete Proben

zu führen, daß er aber dies nicht gethan, vielmehr es der Bartel nur vorgeschickt, um dieselbe an ihrem Vermögen zu beschädigen. Den versuchten Betrag soll der Amelang dadurch begangen haben, daß er von der Bartel eine Caution von 80 Thlr. gefordert, um eine Arrestklage anzufertigen, während in Wirklichkeit es ihm nur darum zu thun gewesen sein soll, sich in den Besitz der 80 Thlr. zu setzen. Auf die Appellation des Amelang hat das Königl. Kammergericht in seiner Sitzung vom 25. v. M. den Amelang freigesprochen, indem der Verteidiger desselben, Kammergerichts-Referendar Gohsken, durch die Gerichtsacten nachgewiesen hatte, daß A. die erforderlichen Schritte für die Bartel angeregt, das gedachte Verdict die dafür entnommenen 5 Thaler auch nicht zu hoch fand. Was den versuchten Betrag betrifft, so wurde durch das Schreiben des Angeklagten an die Bartel, worin er die 80 Thaler Caution forderte, constatirt, daß derselbe nicht die Absicht gehabt haben konnte, die Caution für sich zu behalten, indem in dem qu. Schreiben der Bartel anheimgestellt worden war, die Einzahlung zu bewirken.

Die Wittve Weinholz, welche ein Fuhrwerksgeschäft betreibt und ein Haus in der Kulackgasse besitzt, hatte in demselben kurz vor dem letzten Quartalwechsel noch einen Keller zu vermieten. Eine Frau, welche sich den Keller angesehen hatte und mit dem Miethspreis einverstanden war, meldete sich bei der Frau Weinholz, erklärte ihr, daß sie mit ihr den Miethvertrag abschließen wolle und schon waren beide Frauen bereit, das Geschäft abzumachen, als sich eine dritte Frau einfindet, welche ebenfalls auf den Keller reflectirt. Jetzt erst fiel es der Frau Weinholz ein, sich nach den Verhältnissen der beiden Miethwilligen zu erkundigen. Die zuletzt gefommene Frau hatte vier Kinder, die zuerst gefommene war kinderlos, nach den gewöhnlichen Ansichten der berliner Mieththe war also nur mit der Letzteren zu verhandeln. Frau Weinholz war aber anderer Ansicht, sie brach vielmehr mit der kinderlosen Frau sofort die Verhandlungen ab, indem sie ihr sagte, sie werde noch überall eine Wohnung finden, während die Mutter von vier Kindern noch lange suchen könne, bevor sie ein Unterkommen fände — und vermiethete ihren Keller an die Familie, welche ihr vier Kinder ins Haus brachte.

Ein Mitglied eines hiesigen geselligen Vereins, das sich durch seine Redneralente besonders ausgezeichnete — früher hatte dasselbe ein Amt bekleidet, in welchem es hauptsächlich auf Halten von Reden ankam, dies Amt jedoch längst niedergelegt und hier seine Pension in Ruhe vorzuziehen — ist seit einigen Tagen wahnsinnig geworden und macht so unannehme Streiche, daß nicht nur ärztliche, sondern sogar polizeiliche Aufsicht nothwendig geworden ist. Es soll sich dieser Wahnsinn sogleich nach einer Denunciation gezeigt haben, welche von dem eigenen Schwiegervater des Wahnsinnigen gegen ihn erhoben worden ist und ihn verschiedener Handlungen beschuldigt, welche als gegen die Sittlichkeit verstoßend, vom Gesetz mit strenger Strafe geahndet werden. Da der Beschuldigte sofort wahnsinnig sich gezeigt hat, nachdem er Kenntniß von dieser Denunciation erhalten, so hat man mit ihm bisher über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen nicht verhandeln können, man scheint aber an die Wahrheit dieses plötzlichen Wahnsinns nicht zu glauben, denn es findet, wie erwähnt, eine polizeiliche Bewachung statt.

Unter den hiesigen Beschäftigten circulirte in diesen Tagen das Gerücht, es hätten zwei bekannte Künstler, welche trotz ihres sehr bedeutenden Einkommens sich doch in die Nothwendigkeit versetzt fanden, etwa 11000 Thlr. Beschäftigten zu machen und deren Namen deshalb nicht nur seit langer Zeit in den Händen der Commissionäre und Beschäftigten Berlins circuliren, sondern auch seit Wochen stereotyp an dem schwarzen Brett der Wechselabtheilung des Stadtgerichts ersichteten — es hätten also diese beiden Künstler den Concurs angemeldet, um sich mit ihren Gläubigern im Wege des Records zu vergleichen. Man kann sich denken, welche Aufregung dies Gerücht an der Borsibörse verursachte und welche lange und verdrüssliche Gespräche sich dort zeigten, andererseits kann man sich aber auch wieder die Freude denken, als dort die telegraphische Depesche eintraf, daß der Concurs zwar von einem der Künstler gemacht worden war, der Concurs gegen sich anbringen zu lassen, daß das Stadtgericht aber — wegen mangelnden Fonds — auf den Antrag nicht eingegangen war.

Rechtlich machte ein Lieutenant a. D. der verklagt worden war, im Prozesse den höchstsonderbaren Einwand, daß er in seiner Eigenschaft als Officier, seine Schulden zu bezahlen überhaupt nicht schuldig sei und er wolle sich daher sehr wundern, daß man eine Klage gegen ihn nur zulasse. Das Gericht nahm natürlich hierauf nicht die gefällige Rücksicht, sondern verurtheilte den Hrn. Lieutenant a. D. in contumaciam, weil er sich im Uebrigen auf die Klage gar nicht einzulassen wollte.

Auf Grund eines in der Stadt verbreiteten Gerüchtes war in diese Zeit die Ritterschulung übergegangen, daß Herr Prediger Deibel hierfür bedeutend erkrankt ist. In unserer Freude erfahren wir jetzt, daß diese Nachricht nicht begründet ist.

feuilleton.
Der Baron von Savenay.
(Fortsetzung.)

— Ja wohl, mein Herr, wir wollen endigen.
— Ihr Kavabier geloben?
— Ja! Und der Ihrige?
— Der meinige ist es auch.
— Dann brauchen wir uns also nur aufstellen und Feuer geben?
— Ja wohl, zuerst aber wollen wir noch über einen Punkt übereinkommen.

